

in Bautzen (Lauban?). Sein Vater Christian Gottfried Meißner (geb. 28. XII. 1739; vermählt mit Christiane Wilhelmine Pistorius, geb. 1751, gest. 2. IV. 1822) war seit 1776 Landsyndikus der Markgrafschaft Oberlausitz und genoß als Verfasser juristischer und geschichtlicher Schriften einen Ruf, ähnlich wie schon sein Vater, der ebenfalls Christian Gottfried hieß (geb. 28. V. 1705). Nach mehrjährigem Studium der Rechte erwarb sich Ferdinand August Meißner den Dokortitel mit der Dissertation *De crimine violati carceris* (Leipzig 1798). Seine zweite wissenschaftliche Arbeit wurde veranlaßt durch die Preisfrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Giebt es in der Geschichte und Verfassung der Oberlausitz noch Spuren, daß dieselbe einst, vor der Vereinigung mit Böhmen, mit Polen verbunden war? Er war der einzige, der die Frage beantwortete (s. Neue Lausizische Monatsschrift 1801 S. 309). 1800 ließ er sich als Advokat immatrikulieren, nachdem er sich vorher in praktischen Arbeiten geübt hatte. Dank seines Fleißes und seiner Kenntnisse schuf er sich bei der Landesregierung und dem Appellationsgerichte eine nicht unbedeutende Praxis. Nebenher blieb er der Wissenschaft treu; u. a. veröffentlichte er 1801 in der N. Lausiz. Monatsschr. 341—344 einen Aufsatz „Gesandtschaftsrecht der Oberlausizischen Stände“, 1802 eine „Rechtliche Erörterung der Frage, ob und wiefern Staaten, Banken und Privatpersonen die durch Nachahmung und Verfälschung von Papiergeld, Bankzeddeln und Handschriften verursachten Schäden zu ersetzen schuldig sind“, 1803/4 eine „Vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte“, 1805 „Bemerkungen über die Geschichte der sächsischen Constitution“ (in Weißes Museum f. d. sächs. Gesch. IV). Der Juris-Praktikus wurde auf seinen Antrag vom 14. III. am 23. III. 1808 als Finanzprocurator zur „Beobachtung der Gerechtsame in fiscalischen Rechtssachen“ und am 2. IV. 1814 als Vice-Finanz-Consulent verpflichtet. Diese Tätigkeit, die ihm am 9. IX. 1815 den Charakter als Hofrat in der IV. Klasse der Hofrangordnung eintrug, nahm ihn sehr in Anspruch, namentlich aber wuchs ihm das Moderationswesen „infolge des Krieges, der

---

Meusels Gelehrtes Teutschland des XIX. Jahrhunderts, G.F. Ottos Lexikon der seit dem fünfzehenden Jahrhundert verstorbenen und jetztlebenden Oberlausitzischen Schriftsteller und Künstler, II (Görlitz 1802) S. 559—572, J.D. Schulzes Supplementband dazu (Görlitz und Leipzig 1821) S. 266—270, die Allgem. Deutsche Biographie XXI (1885) 241—251, XXVIII (1889) 809 und LII (1906) 773—782, W. v. Boettichers Gesch. d. Oberlaus. Adels (4 Bände 1912—23) und die Konversationslexika.